

2054 040

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_51/64

URTEIL

Verkündet am

20. Januar 1965

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Leo G [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED] Lane,
N [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg
in S [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 26. Juli 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der am [REDACTED] 1915 geborene jüdische Kläger trat nach einer kaufmännischen Lehrzeit im Jahre 1936 als kaufmännischer Angestellter in die Warenhandels-gesellschaft mbH S [REDACTED] ein. Nach Umwandlung der Firma in eine Kommanditgesellschaft wurde er Kommanditist. Er bezog zuletzt ein Gehalt von 200 RM monatlich, hatte aber freie Kost und Wohnung im Elternhaus in S [REDACTED],

R- B- Straße . Im November 1938 wurde er in das Konzentrationslager Welzheim verbracht, nach 10 Tagen aber wieder entlassen, nachdem er sich verpflichtet hatte, bis zum Jahresende auszuwandern. Am 31. Dezember 1938 begab sich der Kläger, da er zunächst kein Visum für die USA erhielt, zunächst nach England, wo er im Hause der ihm von früher her bekannten Eheleute L in Balham kostenlos Unterkunft fand. Am 31. Dezember 1939 gelang ihm die Weiterreise nach den USA. Von dort entschädigte er seine Gastgeber, wie er es vor seiner Abreise versprochen hatte, durch Überweisungen in Höhe von insgesamt 2.000 Dollar. Für die Kosten seiner Reise nach den USA ist der Kläger gemäß dem Bescheid vom 7. Juli 1961 entschädigt worden. Wegen seines Schadens im beruflichen Fortkommen hat er durch den Bescheid vom 31. Oktober 1961 eine Kapitalentschädigung von 11.300 DM erhalten. Dabei war er auf Grund seiner Darlegungen im Schriftsatz vom 6. Juli 1961, daß der Lebensstandard seiner Eltern, die eine herrschaftliche Villa in der besten Wohnlage S bewohnt hätten, ein sehr hoher gewesen sei, und daß sein älterer Bruder, der in G einen eigenen Hausstand gehabt habe und von seinem Vater gewiß nicht hätte bevorzugt werden sollen, bei seiner Auswanderung im Jahre 1935 ein Monatsgehalt von 650 RM bezogen habe, "auf Grund seiner Berufsausbildung und seiner wirtschaftlichen Stellung" in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingestuft worden.

Der Streit der Parteien geht um die Erstattung von 2.000 Dollar, die der Kläger unter dem Gesichtspunkt der Auswanderungskosten begehrt. Die Entschädigungsbehörde hatte ihm für den Aufenthalt in England Mehraufwendungen



in Höhe von 4 Shilling pro Tag, insgesamt also 1460 Shilling, umgerechnet gemäß § 57 Abs. 2 BEG zum Kurs von 1 £ = 10,93 DM, also 797,89 DM zugebilligt und dabei den überdurchschnittlichen Lebensstandard in Deutschland einerseits und die unentgeltliche Aufnahme in England andererseits berücksichtigt, die Mehrforderung des Klägers jedoch abgelehnt, da der Kläger lediglich aus moralischen Gründen einen über den notwendigen Aufwand weit hinausgehenden Betrag gezahlt habe.

Der Kläger hat seinen Anspruch im Wege der Klage weiterverfolgt und beantragt, das beklagte Land zur Zahlung weiterer 4.012,11 DM zu verurteilen.

Seine Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Das beklagte Land läßt sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten und hat keine Anträge gestellt.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist unbegründet.

1. Die Erstattung der Mehrkosten, die dem Kläger wegen seines Zwischenaufenthaltes in London entstanden sind, begegnet dem Grunde nach keinen rechtlichen Bedenken. Bei

der Berechnung dieser Mehrkosten hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Mehraufwand des Klägers, sofern ein solcher überhaupt anzuerkennen sei, den ihm von der Entschädigungsbehörde bereits erstatteten Betrag von 4 Shilling täglich keinesfalls übersteige. Eigenes Geld, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, habe der Kläger nicht mitnehmen, also auch dort nicht ausgeben können, vielmehr seien seine englischen Gastgeber in vollem Umfang für seinen Lebensunterhalt aufgekommen, ohne dafür Ersatz zu beanspruchen. Die Entschädigungsbehörde hatte zur Begründung ihres Bescheides vom 17. Juli 1961, durch den dem Kläger für seinen Aufenthalt in England täglich ein Betrag von 4 Shilling zugebilligt worden war, ausgeführt, daß die Mehraufwendungen für den Antragsteller kaum oder nur gering über dem in Deutschland notwendigen Aufwand gelegen hätten, da einerseits der überdurchschnittliche Lebensstandard des Antragstellers in Deutschland berücksichtigt werden müsse und andererseits der Antragsteller bei Freunden in England Unterschlupf gefunden habe, die eine Entschädigung hierfür von ihm nicht in Anspruch genommen hätten. Diese Begründung hat sich das Berufungsgericht durch seine Bezugnahme auf den Bescheid zu eigen gemacht, so daß im Revisionsverfahren davon auszugehen ist, daß die Mehraufwendungen des Klägers kaum oder nur gering über dem in Deutschland notwendigen Aufwand lagen.

Die Zuerkennung des Betrages von 4 Shilling täglich als nach § 57 BEG zu ersetzende notwendige Aufwendungen steht mit der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht im Einklang. So hat der Senat z.B. zu dieser Frage in der Entscheidung vom 14. Februar 1962 - IV ZR

241/61 -, RzW 1962, 364 Nr. 23, ausgeführt, daß die durch Auswanderung entstandenen zusätzlichen Lebenshaltungskosten in der Weise zu ermitteln seien, daß von dem Gesamtaufwand diejenigen Beträge abgezogen würden, die der Verfolgte in dem gleichen Zeitraum bei einem Verbleiben in Deutschland hätte aufwenden müssen. Zu der nach § 57 Abs. 2 BEG vorzunehmenden Anrechnung der im Ausland erwachsenen Mehraufwendungen wird in der Begründung der genannten Entscheidung ausgeführt, daß für die Umrechnung ~~der~~ nach Abzug der normalen Lebenshaltungskosten ermittelte Betrag zugrundegelegt werden könne. Es gehe nicht an, die gesamten in einer ausländischen Währung entstandenen Kosten eines Zwischenaufenthalts nach § 57 Abs. 2 BEG umzurechnen und erst nach erfolgter Umrechnung die Kosten des gewöhnlichen Lebensbedarfs im Wege eines Abzuges zu berücksichtigen. Letztere Kosten seien vielmehr vorweg in Anrechnung zu bringen, da insoweit nicht von zusätzlichen entschädigungsfähigen Aufwendungen, wie sie § 57 Abs. 2 BEG in gleicher Weise wie § 57 Abs. 1 BEG voraussetze, gesprochen werden könne. Dabei habe die Ermittlung der entschädigungsfähigen Kosten in der Weise zu erfolgen, daß die normalen Lebenshaltungskosten in derselben Rechnungseinheit bewertet würden wie der Gesamtbetrag der Aufwendungen. Dies sei deshalb angebracht, weil sie tatsächlich in derselben Währung entstanden seien. Einer Zurückverweisung des Rechtsstreits zur Nachholung einer der Rechtsprechung des erkennenden Senats gerechtwerdenden Feststellung der dem Kläger durch seinen Aufenthalt in London erwachsenen Mehrkosten bedarf es jedoch nicht. Die auf den Feststellungen der Entschädigungsbehörde beruhende Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Mehraufwand des Klägers,

soweit er überhaupt anzuerkennen sei, den ihm von der Entschädigungsbehörde bereits erstatteten Betrag von täglich 4 Shilling keinesfalls übersteige, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Weitere Mehraufwendungen kann der Kläger daher nicht erstattet verlangen.

2. Der Kläger kann die Erstattung weiterer über den durch den Bescheid der Entschädigungsbehörde zuerkannten Betrag hinausgehender Auswanderungskosten auch nicht mit der Begründung verlangen, daß er seinen Gastgebern nach seinem Eintreffen in den Vereinigten Staaten von Amerika 2.000 US-Dollar überwiesen habe. Wenn er auch, so begründet der Kläger sein Verlangen, zur Zahlung dieses Betrages rechtlich vielleicht nicht verpflichtet gewesen sei, so habe er sich aber durch diese Zahlung bei seinen Gastgebern, denen er möglicherweise sein Leben verdanke, für die ihm zuteil gewordene Gastfreundschaft erkenntlich zeigen wollen. Er habe sich moralisch für verpflichtet gefühlt, seinen in bescheidenen Verhältnissen lebenden Wohltätern einen größeren Betrag zu vergüten. Es handle sich also um eine sog. Anstandsschenkung. Die Auffassung des Berufungsgerichts, es handle sich um eine Aufwendung aus überschwenglicher Dankbarkeit, für die Mittel der Wiedergutmachung nicht in Anspruch genommen werden könnten, sei kleinlich und daher abzulehnen. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die von dem Kläger verlangte Erstattung auf Grund des § 57 BEG zu rechtfertigen. Das Motiv für die Leistung des Klägers ist sicher anerkennenswert. Die Wiedergutmachung, die bei dem Ausmaß des nationalsozialistischen Unrechts nicht einmal ausreicht, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgungs-

maßnahmen zugefügten Schäden in vollem Umfang zu erstatten, die sich vielmehr damit begnügen muß, einen billigen Ausgleich zu schaffen (so der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung), kann im Bereich des § 57 BEG Leistungen, für die keine Rechtspflicht bestand, die vielmehr als eine auf Gründen der Dankbarkeit beruhende Schenkung anzusehen sind, als notwendige Aufwendungen im Sinne der genannten Bestimmung nicht anerkennen. Es muß vielmehr dem Kläger überlassen bleiben, diese Beträge, die er aus moralischer Verpflichtung seinen Wohltätern geleistet hat, selbst zu tragen.

Nach alledem ist die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO und § 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher	Bundesrichter Johannsen ist erkrankt und verhindert zu unterschreiben	Wüstenberg
--------	---	------------

Ascher

Wilden	Dr. Loewenheim
--------	----------------